

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.03.1990

Geschäftszahl

89/04/0148

Rechtssatz

Unter Bedachtnahme auf § 29 erster Satz GewO hatte die Beh zunächst von der ausschließlich als Wortlaut der Bewerberanmeldung in Betracht zu ziehenden Wortfolge - Reinigung von sanitären Anlagen - auszugehen, da der Anmeldebeisatz - unter Ausschluß jeder einem gebundenen, handwerksmäßigen oder konzessionierten Gewerbe vorbehaltenen Tätigkeit - in diesem Zusammenhang als bloß rechtliche

Beurteilung der beabsichtigten Tätigkeit - nämlich Ausübung eines freien Gewerbes - ohne Aussagekraft für den Umfang des angemeldeten Gewerbes anzusehen ist. Daraus ergibt sich in bezug auf das für die Abgrenzung in Betracht kommende Gewerbe der Zimmerreiniger und Gebäudereiniger die mangelnde Eindeutigkeit des Wortlautes der Anmeldung, weshalb vom Vorliegen eines Zweifelsfalles iSd § 29 zweiter Satz GewO auszugehen war. Der Gesetzgeber normiert zwar nicht ausdrücklich, wann ein Zweifelsfall iSd Gesetzesbestimmung vorliegt, bei den in § 29 zweiter Satz GewO angeführten

Merkmale handelt es sich aber ihrem Inhalt nach um Auslegungskriterien, die immer dann heranzuziehen sind, wenn der Wortlaut der Bewerberanmeldung auch im Zusammenhalt mit den einschlägigen Rechtsvorschriften zwei oder mehrere Auslegungsergebnisse zuläßt. Auch im vorliegenden Fall war daher auf die in § 29 zweiter Satz GewO genannten Gesichtspunkte (Art der bei der Reinigung von Sanitäreinrichtungen zur Anwendung kommenden Chemikalien, historische Entwicklung von Reinigungsarbeiten aller Art) Bedacht zu nehmen, wobei allerdings über die Frage, ob die in Rede stehende gewerbliche, den Gegenstand der Bewerberanmeldung bildende Tätigkeit als einfache Teiltätigkeit des Gewerbes der Zimmerreiniger und Gebäudereiniger iSd § 31 GewO sein kann, gem § 349 Abs 1 Z 2 vom scheidgerichtlichen Ausschuß der zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu entscheiden gewesen wäre. Die Antragstellung hierzu wäre der bel Beh entsprechend § 349 Abs 5 GewO zufolge Vorliegen eines Zweifelsfalles von Amts wegen oblegen.